

FK 0922

Qualitätsanforderungen an Vertragspartner

Dokument Nr..... FK 0922

Version..... 11.0

Datum September 2024

Gültig für BU/GF/SF..... PL EPC, PL Components, PL Engines

Gültig für Standorte..... Augsburg,

Nutzungskontext Externer Gebrauch

Sprache DE

Übersetzung nein

Der Vertragspartner stimmt diesen Mindestforderungen mit seiner Unterschrift zu und sendet dieses Dokument spätestens 5 Werktage nach dessen Erhalt an power-quality-hse@man-es.com (Dokument muss einmalig zu Beginn einer Lieferbeziehung unterschrieben werden)

	Zustimmung des Vertragspartner	Datum
	Unterschrift:	÷ _____
	Firmenstempel:	

Weitergabe sowie Vervielfältigung/Fehler! Unbekanntes Schalterargument.Fehler! Unbekanntes Schalterargument.Fehler! Unbekanntes Schalterargument.Fehler! Unbekanntes Schalterargument.Fehler! Unbekanntes Schalterargument.Fehler!

Änderungen: siehe Änderungshistorie aktiv



Freigabetabelle

Version	Autor	Genehmigt	Freigegeben
11.0	PSQO: Theresia Büschl	PEQS: Michael Wiener	PSQ: Dr. Peter Wilk
10.0	PSQO: Theresia Büschl	PSQO: Thomas Lauchne	PSQ: Dr. Peter Wilk
9.0	PPQO: Thomas Lauchner	PPQO: Thomas Lauchner	PPQ: Dr. Peter Wilk
8.0	PPQO: Thomas Lauchner	PPQO: Thomas Lauchner	PPQ: Dr. Peter Wilk
7.0	PPQO: Thomas Lauchner	PPQO: Thomas Lauchner PEQAS: Marcus Reckziegel	PPQ: Dr. Peter Wilk PEQ: Dr. Christoph Zeppenfeld
6.0	PPQO: Thomas Lauchner	PPQO: Thomas Lauchner PEQAS: Marcus Reckziegel	PPQ: Dr. Peter Wilk PEQ: Dr. Christoph Zeppenfeld
5.0	PQO: Thomas Lauchner	PQO: Thomas Lauchner	PQ: Gerhard Schießl

Änderungshistorie

Version	Beschreibung	Datum	Bearbeiter	Abteilung
11.0	Kapitel 2.3: Richtlinie korrigiert	06.09.2024	Theresia Büschl	PSQO
10.0	Inhaltliche Überarbeitung, Anpassung an neue Organisationsstrukturen, „Lieferant“ ersetzt durch „Vertragspartner“	18.06.2024	Theresia Büschl	PSQO
9.0	Gültigkeit von FK 0513 aufgenommen	04.02.2019	Sonja Roitsch	PPQM
8.0	Firmenname aktualisiert	24.07.2018	Sonja Roitsch	PPQM
7.0	Anpassungen	22.07.2016	Thomas Lauchner	PPQO
6.0	Komplette Überarbeitung	08.03.2016	Thomas Lauchner	PPQO
2.0-5.0	Überarbeitungen	2011-2015		PPQO
1.0	Erstfreigabe	24.09.2010		PPQO

MAN Energy Solutions SE
 86153 Augsburg
 GERMANY
 Phone +49 821 322-0
 Fax +49 821 322-3382
 www.man-es.com

Copyright © MAN Energy Solutions SE
Alle Rechte vorbehalten, einschließlich des Nachdrucks ganz oder teilweise fotomechanische
Wiedergaben (Fotokopie / Mikrokopie) teilweise oder vollständig und Übersetzung davon.

Inhaltsverzeichnis

Freigabetabelle	2
Änderungshistorie	2
Inhaltsverzeichnis	4
1 Allgemeiner Teil	5
1.1 Hintergrundinformation	5
1.2 Gültigkeit	5
1.3 Qualitätsanforderungen an den Vertragspartner	5
Mindestqualitätsanforderungen zur Freigabe als Vertragspartner	6
1.3.1 REACH-Verordnung – wenn zutreffend	6
1.3.2 RoHS, WEEE – wenn zutreffend	6
1.3.3 Verschwiegenheitsklausel	6
1.3.4 Unklarheiten im Auftrag	6
1.3.5 Lieferkettensorgfaltsgesetz	6
1.3.6 Auditierung	7
1.4 Spezielle Anforderungen bei Leistungserbringung und/oder Anlieferung an Werke, Montagestandorte und Baustellen der MAN Energy Solutions SE	8
1.4.1 Qualitätssichernde Maßnahmen gegenüber MAN ES	8
1.4.2 Normen und Standards	8
2 Lieferung an Werke der MAN Energy Solutions SE	9
2.1 Qualitätsvorausplanung	9
2.2 Freigabe für Serienlieferungen	10
2.3 Sicherstellung der Prozessstabilität	10
2.4 Verpflichtung zur Warenausgangsprüfung beim Vertragspartner	10
2.5 Eingeschränkte Wareneingangsprüfung bei MAN Energy Solutions SE	11
2.6 Behandlung von fehlerhaften Produkten	11
2.7 Sofortmaßnahmen bei Qualitätsproblemen, Versicherungsdeckung	11
2.8 Weitere Qualitätsvereinbarungen	11
3 Lieferungen im Direktversand und Leistungserbringung	12
3.1 Fehlerhafte Lieferung im Direktversand	12
3.2 Fehlerhafte Leistungserbringung	12
3.3 Qualitätsdokumentation	13

1 Allgemeiner Teil

1.1 Hintergrundinformation

MAN Energy Solutions SE stellt in einem weltweiten Werkverbund Großmotoren, Gasmotoren, Kraftwerksanlagen, Marine-Antriebssysteme, Abgasturbolader, Abgasnachbehandlungssysteme, Propeller sowie nachhaltige Lösungen in den Bereichen Energieerzeugung und -speicherung und die dazugehörigen elektronischen Sicherheits- und Regelungssysteme her. Die Teile dieser Produkte bzw. die Produkte selber werden in modernster Fertigung innerhalb einer sehr kurzen Produktionszeit hergestellt und montiert.

Grundlage dafür ist die zeitlich punktgenaue Anlieferung von ausschließlich zeichnungs- und spezifikationsgerechten Teilen bzw. zeitlich punktgenaue Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung. Dies geschieht auf Basis der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besteller (MAN Energy Solutions SE) und dessen Lieferanten/Vertragspartnern oder deren (Unter-) Auftragnehmer – im weiteren Verlauf des Dokuments Vertragspartner genannt. Eine vollständige technische Wareneingangsprüfung der von den Vertragspartnern des Bestellers gelieferten Teile und/oder Leistungen wird in den Produktions- und Montagewerken der MAN Energy Solutions SE bzw. am Anlieferort nicht mehr durchgeführt.

Evtl. auftretende Verzögerungen durch nicht termingerechte Leistungserbringung können daher schnell zu dramatischen Verzögerungen in der Produktion, Montage oder der weiteren Projektabwicklung führen. Dies muss unter allen Umständen verhindert werden, denn ansonsten sind Verzögerungen, sinkende Kundenzufriedenheit und drastische Pönalen die Folge.

Daher müssen alle Vertragspartner der MAN Energy Solutions SE - Supply Chain stets eine termingerechte Leistungserbringung von 100 % spezifikationsgerechten Teilen und Dienstleistungen nachhaltig sicherstellen.

1.2 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen an MAN Energy Solutions SE und müssen von allen Vertragspartnern weltweit befolgt werden.

Für Vertragspartner der Zweigstelle PBS Turbo gilt die entsprechende Modifikation FK 0513.

1.3 Qualitätsanforderungen an den Vertragspartner

Die MAN Energy Solutions SE (MAN ES) geht eine partnerschaftliche Beziehung zum Vertragspartner ein. Diese hier vorliegenden Qualitätsanforderungen sollen deshalb, bereits vor Erstbeauftragung, die verbindlichen Rahmenbedingungen für Lieferungen/Leistungen an die MAN ES klar darstellen.

- ! Die Akzeptanz der nachstehenden Mindestqualitätsanforderungen ist eine Voraussetzung zur Freigabe.

1.3.1 Mindestqualitätsanforderungen zur Freigabe als Vertragspartner

Der Vertragspartner hat die Bestellvorgaben, alle zur Bestellung gehörenden Forderungen und Vorgaben aus mitgeltenden Unterlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Vertragspartner hat ein Qualitätsmanagementsystem (z.B. nach DIN EN ISO 9001) einzurichten und erhält nach erfolgreichem Ablauf des MAN ES-Zulassungsprozesses die Freigabe als Vertragspartner.

1.3.2 REACH-Verordnung – wenn zutreffend

Der Vertragspartner ist dem größtmöglichen Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Anforderungen der jeweils aktuellen REACH-Verordnung (VO (EG) Nr. 1907/2006) einzuhalten!

Dazu gehören insbesondere:

- Registrierungspflichten fristgerecht nachkommen
- identifizierte Verwendungen 3 Monate im Voraus abfragen
- Stoffbeschränkungen einzuhalten
- den Informationspflichten (Titel IV REACH) nachzukommen, z.B.:
 - Lieferung von Sicherheitsdatenblättern
 - Informationen über SVHC-Stoffe in Erzeugnissen.

Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die für die SVHC-Stoffe in Erzeugnissen relevante Kandidatenliste und der Anhang XIV aus REACH ständig fortgeschrieben werden müssen. Sollten durch Aktualisierungen der REACH-Verordnung Änderungen in der Produktion des Vertragspartners notwendig werden, die MAN ES betreffen, so hat sich der Vertragspartner umgehend mit MAN ES in Verbindung zu setzen.

1.3.3 RoHS, WEEE – wenn zutreffend

Der Vertragspartner bestätigt, dass alle gelieferten Komponenten den Vorgaben und Beschränkungen der Europäischen Richtlinien RoHS (RL 2011/65/EU) und WEEE (RL 2012/19/EU) in ihrer jeweils gültigen Fassung und nationalen rechtlichen Umsetzungen entsprechen.

1.3.4 Verschwiegenheitsklausel

Alle Informationen sowie technische Details, die dem Vertragspartner aus dem Kontakt oder einer Vertragsbeziehung mit MAN ES bekannt werden, sind gegenüber Dritten, jederzeit – auch vor und über eine bestehende Vertragsbeziehung hinaus – als vertraulich zu behandeln. Eine entsprechende Erklärung wird durch den MAN ES Einkauf eingefordert.

1.3.5 Unklarheiten im Auftrag

- ! Alle Unklarheiten zum Auftrag sind durch den Vertragspartner vor Auftragsbeginn über den MAN ES-Einkauf abzustimmen!
 - ⇒ Daraus resultierende verbindliche Aussagen/Sachverhalte sind zu dokumentieren!

1.3.6 Lieferkettensorgfaltsgesetz

Der Vertragspartner verpflichtet sich mit der Annahme des Auftrags, die Vorgaben und Anforderungen des Lieferkettensorgfaltsgesetzes einzuhalten.

1.3.7 Auditierung

Der Vertragspartner räumt der MAN ES das Recht ein, bei ihm Audits durchzuführen und dabei relevante Bereiche, wie z.B. Fertigungsstätten, Baustellen, Unterauftragnehmer, Planungsbüros, usw., zu besuchen. Nach vorheriger entsprechender Ankündigung und Abstimmung erhalten die MAN ES-Mitarbeitenden auch kurzfristig Zugang zu den jeweils relevanten Bereichen des Vertragspartners oder von ihm beauftragten Unterauftragnehmern.

1.4 Spezielle Anforderungen bei Leistungserbringung und/oder Anlieferung an Werke, Montagestandorte und Baustellen der MAN Energy Solutions SE

1.4.1 Qualitätssichernde Maßnahmen gegenüber MAN ES

Beim Vertragspartner liegt die Verantwortung für eine bestellkonforme und den jeweiligen Regelwerken entsprechende Ausführung, d.h. verpflichtend sind:

- alle erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen.
- Die gesamte Auftragsabwicklung innerhalb stabiler Prozesse (gemäß ISO 9001 oder vergleichbar) ist sicherzustellen.
- Fertigungsprüfungen (Planung, Durchführung und Dokumentation).
- Ausgangskontrollen (Durchführung und Ergebnisdokumentation).
- Sicherstellen, dass keine fehlerhaften oder von der Spezifikation abweichenden Komponenten ausgeliefert werden.
- Verpackungen und Konservierung, die den Schutz der Bauteile gewährleisten und den Transportanforderungen entsprechen.

1.4.2 Normen und Standards

Wenn zutreffend trägt der Vertragspartner die Herstellerverantwortung. Zu Komponenten für Marineanlagen (Projekt 4 XXX XXX) hält er die „Rules & Regulations“ der zuständigen Schiffsklassifikationsgesellschaften sowie weitere Vorschriften (z.B. SOLAS, IMO) ein und wird die Gesellschaften, bei Abnahmepflicht, rechtzeitig informieren und beauftragen.

Falls zutreffend hat der Vertragspartner zu Komponenten oder Teilen daraus (Kraftwerksanlagen: Projekt 5 XXX XXX) eine Konformitätsbewertung vorzunehmen und die Konformität zu den EU-/EG-Richtlinien bzw. -Konformitätserklärungen gegenüber dem Besteller mit einem geeigneten Dokument auszuweisen. MAN ES wird das Recht eingeräumt, interne Herstellerdokumentationen sowie die Risikobeurteilung (sofern die EU-Richtlinien/EG- Konformitätserklärung diese für den Leistungsumfang fordern), jederzeit einzusehen oder auch anzufordern. Der Vertragspartner hat MAN ES die erforderliche technische Dokumentation zu übergeben. Trifft auf den Leistungsumfang oder Teile daraus die EU-Richtlinie über Druckgeräte zu, so findet die AD 2000 Anwendung bzw. die für Druckgeräte harmonisierten Normen Anwendung.

2 Lieferung an Werke der MAN Energy Solutions SE

2.1 Qualitätsvorausplanung

Eine wirksame Qualitätsplanung durch den Vertragspartner vor dem Start der Produktion ist die Basis für die Erzeugung von Teilen deren Qualität der Spezifikation entspricht und für eine permanente Verbesserung von Produkt und Prozessen gemäß ISO 9001 oder vergleichbar.

Deshalb muss der Vertragspartner für alle Produkte, die von MAN Energy Solutions SE bestellt werden, bereits während der Vorbereitung seiner ersten internen Arbeitspläne einen vorausplanenden Qualitätsplan (FQP = Forward Quality Plan) erstellen. Der FQP muss während der normalen Serienproduktion von dem Vertragspartner stetig aktualisiert und verbessert werden.

Im FQP ist darzustellen, welche Test- und/oder Prüfschritte in welchem Stadium der Produktentstehung beim Vertragspartner oder dessen Unterauftragnehmer vorgesehen werden. Der FQP muss aufweisen, ob der einzelne Test-/Prüfschritt ein Haltepunkt „HOLD-point“ ist (die Produktion ist gestoppt bis der Test-/Prüfschritt abgeschlossen ist), oder nur ein nachträgliches Review der Prüfergebnisse „REVIEW-point“ erfolgt (die Ergebnisse der Test-/Prüfschritte werden überprüft ohne das Stoppen der Produktion). Falls Tests/Prüfungen durch Abteilungen, die unabhängig von der Fertigung sind (z.B. die Qualitätsabteilung des Vertragspartners) oder Dritte beaufsichtigt werden, so ist dies in der FQP als Prüfschritt „Witness“-Punkt auszuweisen.

Schließlich muss der Vertragspartner alle Merkmale der Tests/Prüfungen der abschließenden, zwingend erforderlichen Wareneingangsprüfung (EOLI = End Of Line Inspection) im FQP ausführen.

Der FQP ist zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht im Rahmen des Erstmusterprüfprozesses vom Vertragspartner unaufgefordert dem Qualitätswesen der MAN Energy Solutions SE zur Prüfung vorzulegen.

Auf Verlangen von MAN Energy Solutions SE sind zusätzliche Tests/Prüfungen in den FQP durch den Vertragspartner mit aufzunehmen. Wenn MAN Energy Solutions SE keine Erstmuster bestellt hat, ist der FQP beim Vertragspartner zu archivieren und der MAN Energy Solutions SE auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Durch das Aushändigen, resp. durch die eigene Archivierung des FQP erklärt der Vertragspartner seinen Produktionsprozess als eingefroren.

Die volle Verantwortung für die Qualität aller Lieferungen (das bedeutet 100%-ige Erfüllung der von MAN Energy Solutions SE vorgegebenen Spezifikation) verbleibt trotz der Überprüfung des FQP durch MAN Energy Solutions SE beim Vertragspartner.

Grundsätzlich wird eine detaillierte Prüfplanung nach Q10.09012-4504 erwartet. Hierbei sind besondere Merkmale nach MCS_N_51 besonders zu berücksichtigen. Die Prüfvorgaben auf Werkstattebene sind in einem Prüfplan zu erfassen. MAN ES behält sich das Recht vor, die über ein Qualitätssicherungskonzept erfassten besonderen Merkmale und deren Auswertung jederzeit einsehen zu können.

Wenn im Rahmen der nachfolgenden Serienbelieferung Änderungen am FQP erforderlich sind, sind diese mit der MAN Energy Solutions SE abzustimmen und der modifizierte FQP vom Vertragspartner an MAN Energy Solutions SE auszuhändigen.

2.2 Freigabe für Serienlieferungen

Der Vertragspartner liefert vor Freigabe zur Serienlieferung Erstmuster mit Erstmusterprüfbericht gemäß der MAN ES Qualitätsrichtlinie Q 10.09012-4503, wenn dies in der Bestellung vereinbart wurde.

Sind Prozessfähigkeitsanforderungen gemäß Qualitätsrichtlinie Q10.09012-4504 in der Bestellung gefordert so sind ein Prozesslenkungsplan (z.B. nach FK0573) und eine Messsystemanalyse für die besonderen Merkmale vor Fertigungsbeginn der Erstmuster MAN ES vorzulegen. Erstmuster sind grundsätzlich unter Serienbedingungen und mit Serienwerkzeugen herzustellen.

Falls gefordert ist die Untersuchung für die Kurzzeitfähigkeit mit Einreichung der Erstmusterdokumentation vorzulegen.

2.3 Sicherstellung der Prozessstabilität

Zur Sicherstellung der Prozessstabilität von besonderen Merkmalen gelten die Anforderungen der Qualitätsrichtlinie Q10.09012-4504, sofern besondere Merkmale in der Produktspezifikation (z.B. in Zeichnungen (#), Q-Richtlinien oder Technischen Spezifikationen) ausgewiesen sind.

Vor Einführung von Optimierungsmaßnahmen oder sonstigen Änderungen mit Einfluss auf die von MAN Energy Solutions SE vorgegebene Spezifikation seitens des Vertragspartners an den eingefrorenen Herstellungsprozessen muss der Vertragspartner die beabsichtigten Maßnahmen sehr kritisch bzgl. potentieller negativer Auswirkungen auf die Qualität der gelieferten Produkte analysieren. Diese Analyse muss schriftlich zusammen mit dem Einsatzzeitpunkt der Maßnahme und (wenn am Produkt vorhanden) der Identifizierungskennzeichnung der ersten Produkte hergestellt im geänderten Prozess dokumentiert werden. Diese Analyse hat der Vertragspartner der MAN Energy Solutions SE vorzulegen.

Falls MAN Energy Solutions SE ein Verschlechterungsrisiko feststellt, darf die Maßnahme nicht umgesetzt werden.

2.4 Verpflichtung zur Warenausgangsprüfung beim Vertragspartner

Der Vertragspartner verpflichtet sich, an jedem Lieferlos vor der Auslieferung eine Warenausgangsprüfung (EOLI) entsprechend dem Test-/Prüfumfang, der in dem FQP festgelegt ist, durchzuführen. Die Ergebnisse der EOLI sind mittels Prüfbescheinigung 3.1 nach EN 10204 in englischer Sprache zu dokumentieren. Die Prüfbescheinigung ist mittels handschriftlicher Unterschrift des Qualitätsverantwortlichen des Vertragspartners zu bestätigen.

Die Prüfbescheinigungen sind beim Vertragspartner für mindestens 10 Jahre nach Auslieferung zu speichern und MAN Energy Solutions SE auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.5 Eingeschränkte Wareneingangsprüfung bei MAN Energy Solutions SE

Die Wareneingangsprüfung bei MAN Energy Solutions SE beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte.

Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Qualitätsprozess auf diese Tatsache auszurichten.

2.6 Behandlung von fehlerhaften Produkten

Die Vorgehensweise für die Behandlung von Teilen, die Abweichungen aufweisen und die Konsequenzen für darauffolgende Lieferungen ist in der MAN ES Richtlinie FK 0911 beschrieben.

2.7 Sofortmaßnahmen bei Qualitätsproblemen, Versicherungsdeckung

Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Fertigungs- und/oder Montageverzögerungen oder Produktionsstillstände bei MAN Energy Solutions SE, so muss der Vertragspartner in Abstimmung mit MAN Energy Solutions SE durch geeignete und von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen (Ersatzlieferung; Sortierarbeiten im eigenen, oder im MAN ES Lager; ggf. durch unabhängige Dritte, Nacht- oder Wochenendschichten; usw.) für unverzügliche Abhilfe sorgen.

Dem Vertragspartner wird dringend empfohlen, eine Versicherung abzuschließen, die evtl. Schadensersatzforderungen, verursacht durch die Lieferungen von nicht konformen Teilen, abdeckt.

2.8 Weitere Qualitätsvereinbarungen

Für bestimmte Kaufteile, insbesondere für das Anlagenzubehör, das vom Vertragspartner direkt zum Aufstellungsort der Anlage oder zu der Werft geliefert wird, wird MAN Energy Solutions SE detailliertere Qualitätsvereinbarungen mit dem Vertragspartner abschließen.

3 Lieferungen im Direktversand und Leistungserbringung

3.1 Fehlerhafte Lieferung im Direktversand

! Fehlerbehaftete Lieferungen, die MAN ES bei Wareneingang, bei Inbetriebnahme oder innerhalb der Gewährleistung erkennt, werden nicht akzeptiert!

- ⇒ MAN ES reklamiert diese und fordert eine Stellungnahme mit geeigneten Mängelbeseitigungsmaßnahmen ein.

Der Vertragspartner hat umgehend, nicht später als 3 Werktage, nach Erhalt der Reklamationsmeldung schriftlich Stellung zu nehmen und seine Lösung zu unterbreiten. Weiterhin hat der Vertragspartner MAN ES mitzuteilen, wie künftig fehlerhafte Lieferungen vermieden werden. Unabhängig davon bleiben alle weiteren Schritte und Rechte der MAN ES unberührt.

Der Vertragspartner trägt die Herstellerverantwortung, d.h. er hat eine Konformitätsbewertung zu Komponenten für Landanlagen oder Teilen daraus vorzunehmen und die Konformität zu den einschlägigen EU-Richtlinien gegenüber dem Besteller mit einem entsprechenden Dokument auszuweisen.

MAN ES wird das Recht eingeräumt interne Herstellerdokumentationen sowie die Risikobeurteilung (sofern die EU-Richtlinien diese für den Leistungsumfang fordern) jederzeit einzusehen.

Der Vertragspartner hat MAN ES die erforderliche technische Dokumentation zu übergeben. Trifft auf den Leistungsumfang oder Teile daraus die EU-Richtlinie über Druckgeräte zu, so findet die AD 2000 Anwendung bzw. die für Druckgeräte harmonisierten Normen Anwendung.-

3.2 Fehlerhafte Leistungserbringung

! Fehlerbehaftete Leistungen, die MAN ES erkennt, werden nicht akzeptiert!

- ⇒ MAN ES reklamiert diese und fordert eine Stellungnahme mit geeigneten Mängelbeseitigungsmaßnahmen ein.

Der Vertragspartner hat umgehend, nicht später als 3 Werktage nach Erhalt der Reklamationsmeldung schriftlich Stellung zu nehmen und seine Lösung zu unterbreiten. Weiterhin hat der Vertragspartner langfristige Abstellmaßnahmen an MAN ES mitzuteilen.

Unabhängig davon bleiben alle weiteren Schritte und Rechte der MAN ES unberührt.

Der Vertragspartner trägt die Herstellerverantwortung.

MAN ES wird das Recht eingeräumt interne Dokumentationen des Leistungserbringers mit Bezug zum Leistungsumfang sowie die Risikobeurteilung (sofern die EU-Richtlinien diese für den Leistungsumfang fordern) jederzeit einzusehen.

Der Vertragspartner hat MAN ES die erforderliche technische Dokumentation zu übergeben. Trifft auf den Leistungsumfang oder Teile

daraus die EU-Richtlinie über Druckgeräte zu, so findet die AD 2000 Anwendung bzw. die für Druckgeräte harmonisierten Normen Anwendung.

3.3 Qualitätsdokumentation

Für aus Qualitätssicht überwachungspflichtige Komponenten oder Leistungen, wird MAN ES eine Qualitätsdokumentation beauftragen. Für Kraftwerksprojekte und deren Komponenten ist die Anweisung I2101 verbindlich einzuhalten, die Bauleistung von Kraftwerksprojekten ist gemäß den Anforderungen der I2132 zu dokumentieren.

Für Marineprojekte findet die Q10.09028-2103 Anwendung.

Geben Sie im Browser „<https://man-es.com/documentation/mandocumentation>“ ein um zu der Qualitätsrichtlinie zu gelangen.

Ein eventuell neben der Dokumentation aus der Anweisung I2101 gefordertes Zeugnis ist immer separat und zuordenbar an MAN ES Anlagenqualität zu liefern.

! Der Auftrag gilt erst dann als erfüllt, wenn MAN ES (Abt. Anlagenqualität) die erforderlichen Qualitätsdokumentationen rechtzeitig, vollständig und richtig vorliegen!

MAN ES führt eine Qualitätsbewertung zu Lieferungen und Leistungserbringung durch. Die sich daraus ergebende Qualitätszahl ist ein wichtiges Kriterium für die Vertragspartnerbewertung und somit entscheidend für die weitere Berücksichtigung bei Folgeaufträgen.

3.4 Schlussbestimmungen

Die Verantwortlichkeit des Vertragspartners für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen wird durch diese Allgemeinen Qualitätsanforderungen nicht eingeschränkt.

Soweit MAN Energy Solutions SE gegenüber ihren Kunden über die Festlegungen dieser Allgemeinen Qualitätsanforderungen hinausgehende Qualitätsvorschriften zu erfüllen hat, verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Forderungen zu prüfen und diesen zuzustimmen, sofern dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Qualitätsanforderungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung dieser Allgemeinen Qualitätsanforderungen zu verhalten und eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch für die Ausfüllung von Lücken in diesen Allgemeinen Qualitätsanforderungen.

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Qualitätsanforderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Allgemeinen Qualitätsanforderungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Augsburg, Deutschland.